



Anreize¹/Maßnahmen zur Stärkung der Miliz

(Stand 15 07 24 bzw. 31 07 24)

Seit 2004 wurden nachfolgende Anreize/Verbesserungen bzw. Maßnahmen geschaffen bzw. gesetzt:

1. Einführung von Milizübungen auch für Mannschaften und damit Anspruch auf eine Milizprämie für alle Milizübungsleistenden.
2. Ausweitung der Anerkennungsprämien und Einführung von Sachprämien auch für Wehrpflichtige des Milizstandes und Frauen in Miliztätigkeit (WPflidMilizStd und FiMT).
3. Einführung eines Milizbeauftragten.
4. Einführung einer Milizmedaille.
5. Verdoppelung der Erfolgsprämie für den positiven Abschluss der vorbereitenden Milizausbildung (VbM) – Achtung: Mittlerweile wurde die Erfolgsprämie für die VbM aufgrund Reduzierung/Vereinfachung der Ausbildungsinhalte und der Einführung der Freiwilligen- bzw. Kaderausbildungsprämie wieder eingestellt.
6. Erhöhung der Einsatzprämie.
7. Einführung eines Wehrdienstausweises für WPflidMilizStd und FiMT.
8. Schaffung zusätzlicher Entwicklungsmöglichkeiten für höchstqualifizierte WPflidMilizStd und FiMT in den Expertenstäben, wobei dabei vor allem die zivilen Fähigkeiten eingebracht werden sollen.
9. Schaffung von Verwendungsabzeichen für Experten.
10. Ermöglichung der Beförderung zum Gefreiten (und damit entsprechende Dienstgradzulage) nach positiv absolvierter VbM nach einer Gesamtdienstzeit von mindestens 4 Monaten.
11. Anrechnung von Ersatzdienstzeiten für diverse Ausbildungsmodulare der Milizunteroffiziersausbildung für Wehrpflichtige des Milizstandes, die sich nachträglich für die Milizunteroffiziersausbildung melden.
12. Einführung einer **Fahrtberechtigung** (Papierform). Anspruchsberechtigter Personenkreis sind u.a. WPflidMilizStd und FiMT, die zu einer Präsenzdienstleistung in folgenden Präsenzdienstarten einberufen sind: Milizübungen, Freiwillige Waffenübungen und Funktionsdienste, Außerordentliche Übungen sowie Präsenzdienst auf Grund einer Verfügung nach § 24 WG 2001, Abs. 3, im Falle eines Einsatzes nach § 2 WG 2001, Abs. 1 lit. a bis c (Einsatzpräsenzdienst).

¹ Die auf Basis der Empfehlungen der Bundesheerreformkommission sowie auf Basis des Berichtes der Arbeitsgruppe „Miliz 2010“ vorgeschlagenen Anreize für die Miliz wurden – soweit es sich um eigenlegislative Maßnahmen handelt - bereits während der XXII. GP realisiert (Erhöhung der Erfolgsprämie, Einführung einer Milizprämie, Einführung von Milizübungen, Ausweitung der Anerkennungsprämien, Überweisung der Geldleistungen mit Valuta zum ersten Übungstag und Einführung von Sachprämien mit dem WRÄG 2005, BGBl. I Nr. 58, sowie Einführung eines Milizbeauftragten und einer Milizmedaille mit dem WRÄG 2006, BGBl. I Nr. 116).

13. Möglichkeit der Entlehnung von Medien durch Angehörige des Milizstandes bei der ÖMB (Österreichische Militärbibliothek).
14. Beförderungsmöglichkeit von Mannschaftssoldaten, abhängig vom Engagement bei den Milizübungen, bis zum Zugführer.
15. Möglichkeit/Priorität der Fahrschulausbildung C (wenn „B“ vorhanden und sonstige Voraussetzungen erfüllt) für Soldaten, die sich freiwillig für MÜ melden. Erfolgt die Freiwilligenmeldung erst nach Beginn der KfAusb des jeweiligen Einrückungstermins, kann die Kraftfahrausbildung zum Erwerb der HLB Klasse C im Rahmen einer freiwilligen Waffenübung (Modell „6 Monate + fWÜ + 30 Tage MÜ“) absolviert werden mit in der Folge Beorderung grundsätzlich als HKf.
16. Möglichkeit der Nutzung von Gästezimmern der WH&SemZ auch für WPflidMilizStd und FiMT und deren Angehörige.
17. Bereitstellung eines Gebührenrechners im Internet als Serviceleistung, damit WPflidMilizStd und FiMT jederzeit selbst die ihnen zustehenden Gebühren während einer Präsenzdienstleistung abfragen und ausdrucken können.
18. Anwendung des § 61 Abs. 3 WG 2001 seit 01 01 10.
19. Ausstattung von Milizbearbeitern mit Internet und dienstlichem Handy und damit Verbesserung der Kommunikation der WPflidMilizStd und FiMT mit ihren Bearbeitern.
20. Sukzessive Ausstattung der gesamten Miliz mit dem Tarnanzug auf Grundlage des vom ChGStb verfügbaren Ausrollplans.
21. Sukzessive ständige Ausgabe des Kampfhelmes auch an WPflidMilizStd und FiMT nach Maßgabe der Budgetmittel und Verfügbarkeit.
22. Neustrukturierung des Internetauftrittes „Miliz“ im Internet und Intranet unter besonderer Darstellung der Laufbahn- und Einsatzmöglichkeiten als WPflidMilizStd und FiMT.
23. Elektronisch signierbare Formulare (z.B. fWÜ-Meldung, freiwillige Meldung zu Milizübungen) im Internet.
24. Einrichtung einer Box/Kontaktformular „Kontakt und Anregungen“ auf der Homepage BMLV.
25. Schaffung von „Miliz Jour Fixe“ zur verbesserten Kommunikation und Integration zwischen Miliz und Präsenzorganisation.
26. Großzügigerer Zutritt zu militärischen Liegenschaften mit dem WDA/Miliz.
27. Förderung/vermehrte Ermöglichung – und damit Mehrwert für WPflidMilizStd und FiMT und präsenz Verbände - von Übungen (auf Basis fWÜ) als Ausbilder.
28. Schaffung der technischen Möglichkeit der Beorderung (Beorderungsart 1 – „Unbefristete und befristete Beorderung“) von Frauen.
29. Änderung des Wehrgesetzes – zusätzlicher § 39 Abs. 2a - betreffend Frauen („Frauen können aufgrund freiwilliger Meldung Milizübung leisten“ ...) und damit monetäre Gleichstellung bei MÜ.
30. Ausstellung einer Kompetenzbilanz gemäß S93723/15-AusbA/2015.
31. Verfügbarkeit eines „Katalogs Anrechnungen“ im Internet sowie laufende Beurteilung gegenseitiger Anrechnung von zivilen bzw. militärischen Ausbildungen.
32. Implementierung der Fernausbildung für zumindest Teile der Miliz-Kaderausbildung.

33. Schaffung der Möglichkeit von Anerkennungsprämien nunmehr auch für Offiziere (siehe auch nächsten Punkt, Unterpunkt „e.“).
34. Signifikant gesteigertes finanzielles Anreizsystem für die Funktionen² Offizier, Unteroffizier oder Mannschaft,
 - a. sich freiwillig zu Milizübungen als „Mannschaft“ zu melden (aktuell bis zu 6 x ca. 490 € Freiwilligenprämie bei GWD und 801 € AKP bei anderen Personengruppen, wie zB befristet Beordnete, Wehrpflichtige des Reservestandes, PiAD, die noch nie eine AKP für eine FMzMÜ erhalten haben).
 - b. sich freiwillig für die modulare MUO-Ausbildung zu melden (1.250 € für erfolgreiches Modul „Führung“ bzw. nach positiver vbK).
 - c. sich freiwillig zur VbK (Vorbereitende Kaderausbildung) zu melden (aktuell bis zu 6 x ca. 245 € Kaderausbildungsprämie - nur für GWD möglich).
 - d. die Ausbildung zum Miliz-Offizier oder Miliz-Unteroffizier in kurzer Zeit erfolgreich zu beenden (bis zu 6.000 € je nach Absolvierung von Modulen/Lehrgängen).
 - e. sich freiwillig für weitere Milizübungstage in Offiziers-, Unteroffiziers- oder Mannschaftsfunktion zu melden (seit 01 01 23 signifikant erhöht von 652 € auf 1.052 € bei Offizieren, von 512 € auf 852 € bei Unteroffizieren bzw. von 352 € auf 552 € bei Mannschaftsfunktionen für mindestens 15 zusätzliche MÜ-Tage).
35. Initiative/Versuch der Verbesserung der Einbettung des Milizsystems in Wirtschaft und Gesellschaft (Unterzeichnung einer Kooperationsurkunde zwischen HBM und dem Präsidenten WKÖ am 30 11 15).
36. Berücksichtigung der Milizfunktion bzw. des Engagements in der Miliz als ein Bewertungskriterium bei internen Bewerbungen.
37. Milizlaufbahn/Erreichbarer Dienstgrad von Ressortangehörigen in Abhängigkeit von der Wertigkeit des API, auf welchen die Beorderung erfolgte.
38. Aktive Förderung der Miliztätigkeit von Ressortangehörigen.
39. Schaffung der Möglichkeit der tagesaktuellen Einberufung in besonderen Fällen (zB Verbindungsoffiziere im AssE/KatE).
40. Direkte jährliche Förderung von OrgEt der Miliz mit Geldmitteln - **Achtung: Mittlerweile aufgrund zu hohem administrativen Aufwand wieder eingestellt.**
41. Direkte Ankaufsmöglichkeit von Verbands- und Truppenkörperabzeichen.
42. Teilnahme bei der „Ausmusterung der MUO“ **und „Ausmusterung der MO“** auf Basis „Milizübungen“.
43. Schaffung von Anreizen für Personalwerber (auch aus dem Milizstand) – Belohnungen/Leistungsprämien/Anerkennungsprämien/„Honorierungskatalog“.
44. Ausgleich für verkürzten zivilen Urlaubsanspruch aufgrund von Übungstätigkeit in der Miliz durch die gleiche Anzahl an Dienstfreistellungstagen oder auch in Form einer AKP.
45. Durchführung von Milizbefragungen (2016 und 2019 **sowie jährlich ab 2021** im Rahmen des Sozialen Lagebildes) und der Verfügbarmachung der Ergebnisse dieser Befragungen sowie Ableitung/Umsetzung von Maßnahmen.

² Konkrete Einteilung entsprechend Ausbildung, jeweilige MÜ-Tage-Verpflichtung entsprechend Funktion.

46. Einführung eines Mentorings für WPflidMilizStd, welche sich in Ausbildung befinden.
47. Ausweitung von Seminaren für Kommandanten der Verbände & Einheiten der sbststrukt Miliz (JgB, PiKp) auch auf sbststrukt JgKp.
48. Durchführung von mindestens einer Besprechung jährlich auch unter Einberufung/Einladung der KpKdt der sbststrukt JgB, des VersB, der KatHiEinh ABCAbw/AF-DRU und der 3. TG/JaKdo.
49. Einbindung der WPflidMilizStd und FiMT in das BMLV-Stammportal und das Lernportal ÖBH SITOS six und damit zB Online-Verfügbarkeit von Vorschriften.
50. Durchführung einer breitgefächerten Informationsoffensive die Miliz betreffend in den Truppenzeitungen der Verbände und in der Ausgabe MILIZInfo zur besseren Information der beordneten WPflidMilizStd und FiMT.
51. Anpassung der Werbelinie für die Miliz an die des ÖBH als Personalwerbemaßnahme und Zeichen, dass die Miliz integraler Bestandteil des ÖBH ist.
52. Bereitstellung eines Informationsfolders MILIZ - „Leporello“ – zur breiten Verteilung/Verwendung bei der Personalwerbung Miliz.
53. Vorrangige Einteilung (Beorderung) von WPflidMilizStd und FiMT, nach Möglichkeit mit Regionalbezug und dort, wo die „militärische Heimat“ ist.
54. Änderung der Mobverantwortung zu den kleinen Verbänden zur besseren Verschränkung und damit auch verstärkten Integration und gegenseitigen Akzeptanz.
55. Zur Stärkung des Korpsgeistes wird an beordnete WPflidMilizStd und FiMT, ein MILIZ-T-Shirt mit aufgedrucktem Verbandsabzeichen und dem Werbeslogan „MILIZ – Stolz, dabei zu sein!“ verteilt – **Achtung: Mittlerweile ausgelaufen.**
56. Vermehrte Informationstätigkeit über die Miliz bereits vor der Stellung und auch während der Stellung.
57. **Einführung einer „Einberufungspriorität“ bei Freiwilligenmeldungen zu Milizübungen schon bei der Stellung oder in der Zeit zwischen Stellung und Einberufungsbefehl: Zeit, Ort und Verwendung können unter Beachtung von Rahmenbedingungen frei gewählt werden.**
58. Erstellung einer „Milizbroschüre“ für Arbeitgeber.
59. Schaffung eines „Milizgütesiegels“ und eines „Miliz Awards“.
60. Einführung eines „Tages der Miliz“.
61. Einführung eines „Tages in Uniform“ von WPflidMilizStd und FiMT am Arbeitsplatz.
62. Möglichkeit der Nutzung sozialer Netzwerke auf dienstlichen Kommunikationsgeräten durch die Milizbearbeiter.
63. Rascheres Auffinden der Milizbearbeiter durch Eintragung als „POC Miliz“ im elektronischen Telefonbuch (ETB).
64. Aufnahme der WPflidMilizStd und FiMT, die in der Einsatzorganisation des ÖBH unbefristet beordert sind, als „Begünstigte“ im Rahmen der „Vereinigten Altösterreichischen Militärstiftungen“ (VAM) betreffend
 - a. kostenlosem Urlaubsaufenthalt kinderreicher Familien im Seminarzentrum REICHENAU und Seminarzentrum SEEBENSTEIN,
 - b. vergünstigtem Preis für die Gästezimmer in den Erholungseinrichtungen in BAD ISCHL und STEINBACH am ATTERSEE.

65. Seit Januar 2018: Angebot der Heeresunteroffiziersakademie, mit der Ausbildung von Milizunteroffizieren (Schwerpunkt: StbUOLG) und nach Durchlaufen eines spezifischen Förderprogramms eine Zertifizierung zur "Qualifizierten Führungskraft" durch das WIFI Oberösterreich zu ermöglichen. Qualifizierten Führungskräften mit WIFI-Zertifikat aus der Wirtschaft werden bei Einstieg in den StbUOLG Miliz die Module 1 und 3, die sich mit Grundlagen der Führung oder Kommunikation beschäftigen, angerechnet. Dieser Prozess verbindet das Entgegenkommen des BMLV (spezifisches Seminarangebot) mit privatem Engagement (Bezahlung der Prüfungsgebühr durch MilizUO) und trägt damit dem Bildungsgedanken im vollen Umfang Rechnung.

Die Seminare C-350 und C-360 werden gem. KURSIS zweimal im Jahr angeboten und auch durchgeführt, wobei sich aber die Teilnehmeranzahl stark in Grenzen hält (2-3 Teilnehmer).

HB1	C-350	Vorbereitungsseminar zur Zertifizierungsprüfung "QFK" WIFI	<u>Curr.</u>
HB2	C-360	Zertifizierungsseminar "Qualifizierte Führungskraft"	<u>Curr.</u>

66. Einrichtung einer „Karriereseite Miliz“ im Internet.
67. Ausstellung von Schulungsbestätigungen nach der Waffengesetz-Durchführungsverordnung für Waffenpassinhaber und Waffenbesitzer auf Verlangen (Verlautbarungsblatt 85/2019).
68. Verfügbarkeit einer „wehrpolitischen Information“ zum Thema „Miliz in der Heeresgliederung 2019“ im Internet (<https://www.bmlv.gv.at/wissen-forschung/politische-bildung/wehrpolitische-informationen/index.shtml>).
69. Schaffung von insgesamt 112 Arbeitsplätzen „Informationsoffizier“ für Milizoffiziere und Milizunteroffiziere in den OrgPI der MilKden (B=4, W=24, NÖ=20, OÖ=16, ST=20, T=8, K=8, S=8 und V=4, um Informationen über das Bundesheer insgesamt, speziell aber über die Miliz, im außermilitärischen Bereich zu intensivieren.
70. Wahrnehmung der Aufgaben eines zentralen „Miliz Service Centers“ (im Sinne eines One-Stop-Shops für Anliegen von Milizsoldat:innen) zur Verbesserung der Kommunikation, insbesondere Reduktion der Reaktionszeiten, mit der Miliz und raschen Beantwortung von Anfragen und Anträgen, im Ref Aufb&EinsMiliz der Abteilung opEPI/Dion1.
71. Möglichkeit der Teilnahme von WPflidMilizStd und FiMT an internationalen Konferenzen³ und dabei insbesondere Förderung der Entwicklung von jüngeren Milizoffizieren⁴.
72. Möglichkeit für WPflidMilizStd und FiMT, Gratiskarten für die Voraufführung des Neujahrskonzertes zu erhalten.
73. Ankauf/Verteilung/Verfügbarkeit von "Give aways" mit Milizsujets.
74. Möglichkeit der Nutzung der dienstlichen EDV ab dem ersten Tag einer Miliztätigkeit.
75. Bei Bedarf Erstausrüstung mit einem Ausgangsansatz für MO/MUO bzw. Ergänzung dieser Erstausrüstung.
76. Implementierung einer Laufbahn als „Offizier des Expertendienstes (OdExpD)“ und damit Möglichkeit für Unteroffiziere und Mannschaften, bei Erfüllen der Voraussetzungen, den Dienstgrad „OdExpD“ zu erreichen.

³ Confédération Interalliée des Officiers de Réserve / Interallied Confederation of Reserve Officers (CIOR) und Confédération Interalliée des Officiers Médicaux de Réserve / Interallied Confederation of Medical Reserve Officers (CIOMR).

⁴ Young Reserve Officers Seminar (YROS) und Young Reserve Officers Workshop (YROW).

77. Aufhebung der Beschränkung, dass bei einer späteren Aufnahme in den Bundesdienst nur 6 Monate Präsenzdienst angerechnet werden (Aufhebung mit 2. DR-Novelle 2019, BGBl. I Nr. 58/2019).
78. Berücksichtigung einer „weiten An-/Rückreise“ bei MÜ/fWÜ/FD (mit Möglichkeit der Einberufung am Vortag bis 1 Tag nach Ende – VBl. I Nr. 81/2018 und 3/2021).
79. Wiedereinführung einer VbK (Vorbereitende Kaderausbildung) für GWD ab dem ET 10/2020 als Einstieg in die modulare MUO-Ausbildung mit entsprechenden Anreizen.
80. Implementierung einer modularen MUO-Ausbildung, beginnend ab 2021, mit entsprechenden Anreizen und milizfreundlicher Dauer der Module (maximal 2 Wochen).
81. Einführung des Projektes „6+3“ für GWD, womit – im Vergleich zu bisher – einerseits wesentlich mehr GWD vollständig in der BA2/3 ausgebildet werden können und diese sich andererseits gleich unmittelbar nach dem Grundwehrdienst zu einem länger andauernden AssE mit sehr lukrativen (ca. 3.630 € pro Monat für Rekruten) Verdienst melden können, ohne dass sie vorher eine FMzMÜ abgeben müssen. Zusätzlich haben GWD, die sich freiwillig zur VbK und/oder zu MÜ melden, sowie unbefristet beorderte WPflidMilizStd und FiMT, bei der Einteilung zum Einsatz eine höhere Priorität.
82. Sicherstellung einer einheitlichen Verwaltungsvollzugspraxis betreffend Ersatz des notwendigerweise entstandenen, tatsächlichen Mehraufwandes bei Nichtantritt oder Unterbrechung eines durch zivilen Arbeitgeber genehmigten Erholungsurlaubes wegen Einberufung zu EPD oder AufschPD.
83. Einrichtung des „Informationsmoduls Miliz (IMM)“ als zentrale Informationsbasis zur flächendeckenden Information der Miliz (als Milizanteil/MilStratEK).
84. Implementierung einer "Miliz in AusEBs" (vulgo „Miliz als KIOP/KPE“).
85. Ausstattung der befristet Beordneten mit einer Garnitur Bekleidung ab 01 08 22, die nach Entorderung auch in den persönlichen Besitz übergeht (dies gilt bezogen auf die gleichen Bekleidungsgegenstände auch für unbefristet Beordnete).
86. Über alle Führungsebenen durchgängige und sichtbare Abbildung der Milizbearbeitung/-betreuung in den OrgPl durch Aufnahme der Nebenaufgabe „...&Mob“ in den Arbeitsplatzbezeichnungen.
87. Ermöglichung der Mitarbeit/Unterstützung von WPflidMilizStd bzw. Frauen in Miliztätigkeit in den verschiedenen Bereichen der „Milizverwaltung“ – „Miliz verwaltet Miliz“.
88. Ermöglichung von „Miliz Service Center“ bei MilKden, Brig, KdoLRÜ, KdoLuU, JaKdo, VR1, JgB8, FüUB1, FüUB2, MP und AusLEBa („One Stop Shop“).
89. Flächendeckende Umsetzung der Initiative „Miliz wirbt Miliz“ als Unterstützung der systemischen Freiwilligenwerbung für Miliztätigkeiten.
90. Einmalige Anerkennungsprämie von 800 € für unbefristet Beordnete, die in festgelegten „überevollen“ OrgEt beordert sind, damit diese freiwillig in festgelegte weniger befüllte OrgEt wechseln.
91. Einmalige Anerkennungsprämie von 1.000 € für „umschulungswillige“ Beordnete in definierte Funktionen.
92. Festlegung von Funktionen/Miliz-API, die grundsätzlich IT-Services (auf Basis des verfügbaren IT-Servicekataloges 2020) anwenden können müssen, samt Festlegung der erforderlichen IT-Services und Sicherstellung der Voraussetzungen (bspw. ständige Aus-

gabe von SMN-Chipkarten, Ausbildung, Berechtigungen, etc.) damit diese Funktionen/Services - auch außerhalb von Präsenzdienstleistungen und FMA - durch WPflid-MilizStd und FiMT angewandt werden können.

93. Festlegung von bisher 46 PC-Räumen für Miliz in allen 9 Bundesländern zur Nutzung rund um die Uhr; 3 weitere sind noch geplant und werden nach Kasernenumbauten festgelegt.

94. Ungleiche Besoldung bei unterschiedlichen Wehrdienstleistungen - FD/fwÜ und Einsatzpräsenzdienst (EPD) – wurde beseitigt.

95. Produktion eines Videos zum Thema "Miliz" mit Darstellung der Miliz und von deren Aufgaben im gesamten Bundesgebiet (<https://vimeo.com/744116427/85aae05ed7>).

96. Anregung der Beförderungen von Offizieren und Unteroffizieren der Miliz auch durch die mobvKden.

97. Einführung des Dienstgrades „Fähnrich“ für MO-Anwärter mit positiv absolviertem ZgKdtLG 1. Teil, Seminar FüVerh und mind. 1 BWÜ oder Ersatz gem. DB WÜ als Wm (gilt ab Verlautbarung der aktualisierten „Beförderungsbestimmungen“).

98. Nutzung des Betreuungsportals des Österreichischen Bundesheeres auch für Wehrpflichtige des Milizstandes (WPflidMilizStd) und Frauen in Miliztätigkeit (FiMT) möglich.

Da die Migration des bis Ende 2023 extern betriebenen virtuellen Betreuungsportals in die Server- und Internetlandschaft des Ressorts bis dato an technischen Problemen gescheitert ist, ist zurzeit kein Online-Portal verfügbar.

Sobald die neue Seite verfügbar ist werden die Zugangsdaten auch wieder für Wehrpflichtige des Milizstandes und Frauen in Miliztätigkeit verteilt.

99. Laufende Optimierung des Ausbildungsangebotes hinsichtlich zeitlicher Durchführung unter Berücksichtigung von Ferien-/Urlaubszeiten und saisonbedingter beruflicher Verfügbarkeit.

100. Schrittweiser Ausbau des Seminarangebotes zur berufsbegleitenden Teilnahme an Abenden und Wochenenden.

101. Schrittweiser Ausbau der dezentralen Durchführung von Seminaren im Wege der Fernausbildung oder an alternativen Standorten ("Mobile Training Teams").

102. Intensivierung der gemeinsamen Aus- und Fortbildung von Wehrpflichtigen des Milizstandes (WPflidMilizStd) bzw. Frauen in Miliztätigkeit (FiMT) und Soldaten des Präsenzstandes (insbesondere auch an der TherMilAk).

103. Durchführung der Eignungsfeststellung (Wm, Lt) ausnahmsweise auch bei WÜ anderer als dem eigenen OrgEt möglich.

104. Für die Miliz wichtige Verlautbarungsblätter (zB Beförderungsrichtlinien) sind im Internet verfügbar (<https://www.bundesheer.at/miliz/vbl.shtml>).

105. Durchführung von Angelobungen mit Partnern des Bundesheeres:

a. Milizverbände und -einheiten mit derzeit bereits bestehenden Partnerschaften: Durchzuführen einer Angelobung bei/mit Partner bis Ende 2024.

b. Milizverbände und -einheiten mit zukünftigen Partnerschaften: Durchführung einer Angelobung innerhalb von 2 Jahren nach Abschluss der Partnerschaft.

c. In weiterer Folge: Durchführung jeweils einer gemeinsamen Angelobung im Zeitraum von 3 Jahren den "Milizverbände und -einheiten mit ihrem/n Partner/n.

106. Zusätzliche Systemisierung von Arbeitsplätzen „SB Miliz“ bei bestimmten kleinen Verbänden und damit zumindest dort bessere Milizbetreuung.
107. Erleichterung und Förderung (siehe auch oben angeführte Anerkennungsprämie für „Umschulungswillige“) der Entwicklungsmöglichkeiten für Fachunteroffiziere durch zweckmäßige Grundaus- und Weiterbildung. So kann zB der StbUOLG/2.Abschnitt bei Ausbildungen/Umschulungen zu NUO, FzUO, KUO, WiUO, S2UO, FKoUO, KzlUO, KfzMechUO auch ohne abgeschlossenem StbUOLG/1.Abschnitt absolviert werden, wobei die Beorderung auf die jeweilige Funktion möglich ist.
108. Implementierung einer "Miliz in höherer Bereitschaft (Reaktionsmiliz/ReakMiliz)" mit Möglichkeit zur Interessentenmeldung ab 01 09 23 und Beorderung ab 01 01 24.
109. Durchführung von Kurz-fWÜ zur Vorbereitung auf Eignungsprüfungen und diverse Ausbildungsabschnitte, um die Ausfallsraten zu senken.
110. Einführung einer AKP von 250 € für erfolgreiche (Kriterium ist die Beorderung in die ReakMiliz) Personalwerbungen für die ReakMiliz.
111. Attraktivierung der MO-Grundaus- und Weiterbildung dadurch, dass in zutreffenden Zeugnissen, Kursbescheinigungen u.ä. die Gesamtarbeitsbelastung der Ausbildung in ECTS dargestellt wird („...entspricht xy ECTS“), wobei sich die Errechnung der ECTS einer Ausbildung am ECTS User Guide orientiert. Dies betrifft folgende Vorhaben:
- a. Zugskommandantenlehrgang 1. Teil (an den WaGtgS).
 - b. Seminar Führungsverhalten (an der TherMilAk).
 - c. Seminar Einsatztraining/Zug (an der HTS).
 - d. Zugskommandantenlehrgang 2. Teil - Führungspraxis (an der TherMilAk).
 - e. Seminar Wehrpolitik für die Ausbildung zum MO (an der TherMilAk)
 - f. Führungs- und Stabslehrgang 1/Milizoffizier/Teil 1/Einheit (an den WaGtgS).
 - g. Seminar Umweltschutz (an der HLogS).
 - h. Seminar Führung im Einsatz/Kompanie oder Kompanie-Schutz (an der TherMilAk).
 - i. Waffengattungsseminare entsprechend der Einsatzfunktion (an den WaGtgS).
 - j. Seminar Heeresdisziplinargesetz (an der TherMilAk).
 - k. Seminar Grundlagen taktisches Führungsverfahren (an der TherMilAk).
 - l. Führungs- und Stabslehrgang 1/Milizoffizier/Teil 2/Stabsoffizier (an der TherMilAk).
 - m. Seminar Führung im Einsatz/Bataillon oder Bataillon-Schutz (an der TherMilAk).
 - n. Alle Fachausbildungen für Stabsoffiziere (S1 – S6, ABC) (an TherMilAk und WaGtgS).
112. Ergänzung des WG 2001 im § 10 („Dauer der Wehrpflicht“) mit einer Ziffer 3, wonach der Bundesminister für Landesverteidigung das Ende der Wehrpflicht aus wichtigen militärischen Interessen und mit Zustimmung des Betroffenen durch Bescheid aufschieben kann, wobei ein solcher Aufschub jeweils für ein Jahr und insgesamt höchstens für fünf hintereinander folgende Jahre ausgesprochen werden darf.
113. Ergänzung der ADV in der Ziffer 2 des § 10 („Überprüfung der Dienstfähigkeit“) wie folgt: Die Beurteilung der Dienstfähigkeit kann bei Soldaten entfallen, die zu einem Präsenzdienst in der Dauer von bis zu drei Wochen einberufen wurden und deren Dienstleistung mit keiner erhöhten körperlichen Inanspruchnahme oder Gefahrengeneigtheit verbunden ist. Die Beurteilung der Dienstfähigkeit ist jedoch auch in diesen Fällen durchzuführen, wenn militärische Erfordernisse es erfordern oder wenn es die

betreffenden Soldaten gegenüber ihrer zuständigen militärischen Dienststelle schriftlich verlangen.

114. Seit 29. Juni 2023 ist das eGovernment-Service des BMLV, *bundesheeronline*, verfügbar. Folgende Behördenverfahren sind aktuell durch die Bürger nutzbar:

- a. Antrag auf Familienunterhalt/Partnerunterhalt (Präsenz-/Ausbildungs- und Zivildienst).
- b. Antrag auf Wohnkostenbeihilfe (Präsenz-/Ausbildungs- und Zivildienst).
- c. Antrag auf Krankenversicherung von Angehörigen.
- d. Bankdatenerfassung (im Zuge der Selbstauskunft des Antragstellers).
- e. Antrag auf Entschädigung des Einkommensentganges.
- f. Digitale Zustellung.
- g. Automatisierte Dienstzeitbestätigung für Wehrdienste (seit 18.06.24).

115. Wehrrechtsänderungsgesetz 2024 (Inkrafttreten mit 01.09.24) mit – bezogen auf die Miliz - folgenden Grobinhalten:

- a. Personen, die freiwillige Waffenübungen, Funktionsdienste oder außerordentliche Übungen, jeweils in der Dauer von mindestens vier Wochen oder den Einsatzpräsenzdienst oder den Aufschubpräsenzdienst leisten, haben **Anspruch auf Dienstfreistellung**. Die Dienstfreistellung beträgt 30 Werktage für je ein Jahr eines solchen Wehrdienstes. Für Bruchteile dieses Zeitraumes gebührt die Dienstfreistellung anteilmäßig. Dabei gelten Bruchteile von Werktagen als volle Werktage.
- b. Statt bisher nur bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres, sind Offiziere des Milizstandes und sonstige Wehrpflichtige des Milizstandes, die dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehört haben oder einen Wehrdienst als Zeitsoldat geleistet haben oder einen Ausbildungsdienst in der Dauer von mehr als sechs Monaten geleistet haben, zukünftig **bis zur Beendigung der Wehrpflicht zur Leistung von Milizübungen verpflichtet**.
- c. Einführung einer **Milizausbildungsvergütung** für Zwecke/Kosten einer zivilen Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung für Personen, die Milizübungen leisten oder geleistet haben, rückwirkend für Milizübungen ab dem 01.01.20 (dzt. 109,05 € pro MÜ-Tag).
- d. Einführung – neben dem bisherigen Militär-Verdienstzeichen, der Militär-Anerkennungsmedaille, der Wehrdienst-Auszeichnung und der Milizmedaille – einer **Tapferkeitsmedaille** und einer **Einsatzmedaille**.
- e. In Einzelfällen, in denen sich Härten daraus ergeben, dass Zeiten eines Präsenz- oder Ausbildungsdienstes einer sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit im Sinne des Kinderbetreuungsgeldgesetzes bzw. des Familienzeitbonusgesetzes nicht gleichgestellt sind, kann der **Bundesminister für Landesverteidigung einen finanziellen Ausgleich** leisten.

116. Jährliche Durchführung eines „Tag der MOA“ an der TherMilAk.

117. Verbesserung des Stellenwerts der MO durch die Teilnahme an der Ausmusterung an der TherMilAk in der Dauer von 2 Tagen, einschl. der Übergabe des Offizierssäbels. Damit verbunden auch die Regelung der Ausstattung mit der A-Garnitur durch die mobVKden und HBA BRUNN.

118. Im Jahr 2024 Nachausmusterung jener Milizoffiziere, die in den letzten Jahren keine Möglichkeit zur Teilnahme an den Ausmusterungsfeierlichkeiten an der TherMilAk hatten.

119. Durchführung aller Ausbildungsvorhaben für die Miliz in modularer Form.
120. Enge Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch der Militäarakademiker mit Milizeinheiten der selbständig strukturierten Miliz im Rahmen der jährlichen Ausbildungsübung.

Folgende Anreize/Maßnahmen sind zurzeit jedenfalls noch beabsichtigt/in Beurteilung/in Bearbeitung:

- A. Fortführung der Initiative/Versuch der Verbesserung der Einbettung des Milizsystems in Wirtschaft und Gesellschaft – z.B.
 - I. Erhöhung der Bewusstseinsbildung Bundesheer bzw. Miliz in der Gesellschaft bzw. der Wirtschaft sowie strategische Kommunikation (inkl. Info-Einsätze) zur frühzeitigen und umfassenden Aufklärung, Bewerbung und nachhaltigen Motivation zur Meldung für eine Miliztätigkeit.
 - II. Informationskampagne für Arbeitgeber, unter Einbindung / über die Wirtschaftskammer, betreffend Notwendigkeit des Bundesheeres im Allgemeinen bzw. der Miliz und von Milizübungen im Speziellen.
 - III. Sichtbarmachen von in der militärischen Ausbildung/Verwendung erworbenen Kompetenzen und daraus resultierenden Vorteilen für den zivilen Arbeitgeber.
 - IV. Schaffen von Anreizen für Arbeitgeber, Milizsoldaten zu beschäftigen, sie zu Übungen und Ausbildungen freizustellen (und nicht nur „gezwungen“ durch § 21 (2) und § 22 (2) WG 2001) und auch bei Mobilmachung nicht um Befreiung anzusuchen.
 - V. Schaffen von Anreizen für Arbeitnehmer, die es für den Einzelnen vorteilhaft machen, in der Miliz aktiv zu sein (z.B. Steuervorteil, Pensionsanrechnung).
 - VI. Bereich „Zweitberuf Miliz – Kein Schlagwort: Erhöhung der Pauschalentschädigung.
- B. Weiterbearbeitung im Bereich der „Ausbildung“
 - I. Anerkennung militärischer Ausbildung im NQR beurteilen und allenfalls umsetzen:
 - a. Absolvierte KAAusb 1 oder zumindest Teilen davon als „Mitarbeiter im Sicherheitsgewerbe (Objektschutz)“.
 - b. Absolvierte KAAusb 2 oder MUO-Grundausbildung („Milizunteroffizier in Erstfunktion“).
 - c. Absolvierte MO-Grundausbildung („Milizoffizier in Erstfunktion“).
 - II. Militärische Ausbildung und dafür vergebene ECTS- bzw. ECVET-Punkte⁵.
 - III. Anrechnung militärischer Ausbildung im Zivilen.
 - IV. Anrechnung ziviler Ausbildung im Militär.
 - V. Zertifizierung militärischer Ausbildung und Fähigkeiten.
 - VI. Weiterentwicklung und Attraktivierung der „Kompetenzbilanz“.
 - VII. Das Seminar C-800, Lehrlingsausbilderbegleitung, könnte auch für Miliz-
UO geöffnet werden (gem. EB HUAk zu S93395/50-MilSStratEK/2024).
 - VIII. Das Seminar C-500, Lehrkräftequalifizierung 3, sollte gem. EB HUAk zu
S93395/50-MilSStratEK/2024 ebenfalls für Miliz-UO geöffnet werden, da
aufgrund der Planungen zur Ersatzorganisation im Rahmen ÖBH2032+ die
Heranbildung von Miliz-UO als LUO/Ak erforderlich ist.

⁵ ECVET (European Credit System for Vocational Education and Training): Punktesystem für die berufliche Aus- und Weiterbildung, Ziel: Individuelle Anrechnung von ausländischen Berufsausbildungen.
ECTS (European Credit Transfer System): Punktesystem für Lernzeitdauer pro konkretem Studium/laterale Verträge zwischen Hochschulen, Ziel: Individuelle Anrechnung von ausländischen Studien.

- C. Verfügbarmachung von aktuellen Übersichten im Internet mit Bezug auf Miliz:
 - I. Anerkennung militärischer Ausbildung im NQR.
 - II. Militärische Ausbildung und dafür vergebene ECTS- bzw. ECVET-Punkte.
 - III. Anrechnung militärischer Ausbildung im Zivilen (Aktualisierung der derzeitigen Übersicht).
 - IV. Anrechnung ziviler Ausbildung im Militär.
 - V. Zertifizierte militärische Ausbildung und Fähigkeiten.
- D. Umsetzung diverser IKT-Maßnahmen:
 - I. Durch IKTCyPI wurde eine Plattform für Experten im Militär, nutzbar für alle SMN-Nutzer des ÖBH erarbeitet. Diese Plattform ist grundsätzlich fertig und es müssen nur noch Details zur Handhabung und Pflege dieser Plattform einer Klärung zugeführt werden. Freischaltung und Nutzung ist für Herbst 2024 geplant.
 - II. Abstützung auf Webanwendungen (analog FinanzOnline), in denen die WPflidMilizStd/FiMT Einberufungsvorgänge / Milizangelegenheiten, Kursanmeldungen zu Kursen und Seminaren sowie die Einpflegung „ihrer“ eigenen Kontaktdaten, wie E-Mail oder TelNr, online erledigen können; dies würde zu einer wesentlichen Vereinfachung und Entlastung des Mobfachpersonals führen und die notwendigen Daten wären jeweils aktualisiert.
 - III. Ausstattung des Mobfachpersonals mit zeitgemäßen Telefonen und Laptops.
 - IV. Einführung eines „Elektronischen Gesundheitsaktes“ beginnend mit der Stellung für alle Soldaten, um bei Verlegungen zu Übungen (TÜPI) oder bei Kursen nicht die Gesundheitskarte in Papierform mitgeben zu müssen.
- E. Produktion von "Informationsvideos Miliz" zur Darstellung der OrgEt der selbständig strukturierten Miliz.
- F. „Miliz“ im Rahmen des Projekts „Neues ÖBH-Identifikationssymbol“ berücksichtigen.
- G. Zusätzliche Systemisierung von Arbeitsplätzen „MobUO“ mit entsprechenden Wertigkeiten bei den Landbrigaden – Militärkommanden, Ak&S sowie AusLEBa nach gesonderter Beurteilung.
- H. Weitgehende Gleichstellung von WPflidMilizStd bzw. Frauen in Miliztätigkeit bei Präsenzdienstleistungen mit Berufssoldaten – „Zweitberuf Miliz“ muss auch hinsichtlich Verdienst und anderen Rahmenbedingungen dem Präsenzstand möglichst nahe kommen, dann auch mehr Motivation für zB FMzMÜ/FMzwmÜ, Übungsteilnahmen und Milizkader-Ausbildungen - beurteilen und allenfalls umsetzen, das betrifft insbesondere auch die Gleichstellung von Einsatzpräsenzdienst und fWÜ/FD im Einsatz mit Berufssoldaten (Einsatzzulage).
- I. Dislozierte Arbeit/Homeoffice auch für Wehrpflichtige des Milizstandes sowie Frauen in Miliztätigkeit beurteilen und allenfalls umsetzen.
- J. Beseitigung von sozialversicherungsrechtlichen Benachteiligungen von Milizsoldaten beurteilen und allenfalls durchführen.
 - a. Mögliche Pensionsnachteile aus der pauschalierten Bemessungsgrundlage.
 - b. Anpassung der Versicherungsmonate für Zeiten eines Präsenzdienstes an die Zeiten der Kindererziehung hinsichtlich dem Bonus zur Ausgleichszulage oder zur Pension.

- c. Berücksichtigung der Präsenzzeiten vor 2005 auf die Mindestversicherungszeit für eine Alterspension.
- K. „Wiedererlangen/Aufleben“ einer bereits erloschenen Wehrpflicht.
- L. Gleichstellung von Frauen in Miliztätigkeit mit Wehrpflichtigen des Milizstandes herstellen.
- M. Erweiterung des Kündigungsschutzes gem. APStG (bereits ab „offizieller“ Bekanntmachung der aufgebotenen Einheiten und länger als 1 Monat nach längerem EPD).
- N. Attraktivierung der MO-Grundausschulungs- und Weiterbildung durch Einführung einer AKP (100 €) für Auszeichnungen in der Ausbildung.
- O. Einführung einer AKP von 250 € für erfolgreiche Personalwerbungen für definierte Personengruppen durch unbefristet beorderte WPflidMilizStd.
- P. Erstellung von Laufbahnbildern für WpflidMilizStd/FiMT.
- Q. Erweiterung des KlimaTicket Österreich (KTÖ) auf alle unbefristet Beordneten oder auf alle MO-/MUO und/oder zumindest auf alle MO-/MUO-Anwärter.
- R. Folgende Behördenverfahren sollen für die Bürger im eGovernment-Service des BMLV, *bundesheeronline*, verfügbar gemacht werden:
 - a. Im Zuge des WRÄG 2024 wird eine Milizausbildungsvergütung im HGG 2001 eingeführt. Das entsprechende Rechenmodul sowie die digitale Antragstellung werden zeitgleich mit Inkrafttreten auch bereits auf *bundesheeronline* zur Verfügung stehen.
 - b. Gem. Bedarf/Anordnung.